

BGer 8C 704/2023 vom 10. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_704_2023

FR: TF 8C 704/2023 du 10 novembre 2023

IT: TF 8C 704/2023 del 10 novembre 2023

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt.

E. 2

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich in ihrer allein einen Satz umfassenden Eingabe vom 24. Oktober 2023 (Poststempel) darauf, "Einsprache" gegen das Urteil des kantonalen Gerichts vom 18. September 2023 zu erheben. Anträge in der Sache stellt sie keine. Eine Begründung, weshalb das angefochtene Urteil rechtsfehlerhaft sein soll, führt sie ebenso wenig an.

E. 3

Fehlt es offenkundig an einer hinreichend sachbezogen begründeten Beschwerde, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 4

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.